

Regierungsratsbeschluss

vom 3. Dezember 2013

Nr. 2013/2240

Rodersdorf: Folgeplanung zum Erschliessungsplan Rodersdorf / Behandlung der Beschwerden

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Rodersdorf unterbreitet dem Regierungsrat die Folgeplanung zum Erschliessungsplan / Baulinienplan / Strassenkategorienplan der Gemeinde Rodersdorf, bestehend aus

- Baulinienplan: Fussweg Biederthalstrasse - Rös mattstrasse
- Erschliessungs-, Baulinien- und Strassenkategorienpläne:
 - Fussweg Biederthalstrasse - Oberdorfstrasse
 - Fussweg Leimenstrasse - Aegertenstrasse
 - Fussweg Aegertenstrasse - Aegerten Zwären NEU
 - Erschliessung Hofacker

zur Genehmigung.

2. Erwägungen

2.1 Verfahren

Die Nachfolgeplanung zum Erschliessungsplan der Einwohnergemeinde Rodersdorf dient der Erstellung eines Fusswegnetzes innerhalb des Gemeindegebiets, welches die bessere Verbindung der verschiedenen Wohngebiete für Fussgänger gewährleisten soll.

Der Gemeinderat Rodersdorf beschloss am 16. August 2012 die Auflage der Pläne „Fussweg Biederthalstrasse - Oberdorfstrasse, Fussweg Aegertenstrasse - Aegerten Zwären NEU, Baulinienplan Fussweg Biederthalstrasse - Rös mattstrasse, Fussweg Leimenstrasse - Aegertenstrasse, Erschliessung Hofacker“ als Nachfolgeplanung zum Erschliessungsplan / Baulinienplan / Strassenkategorienplan der Gemeinde Rodersdorf (RRB Nr. 2008/120 vom 28. Januar 2008). Die öffentliche Auflage erfolgte vom 1. bis 30. November 2012. Während der Auflagefrist gingen bei der Einwohnergemeinde Rodersdorf Einsprachen gegen die Erschliessungspläne „Fussweg Aegertenstrasse - Aegerten Zwären NEU, „Fussweg Biederthalstrasse - Oberdorfstrasse“ und die „Erschliessung Hofacker“ ein. Der Gemeinderat Rodersdorf hiess die Einsprache bezüglich der „Erschliessung Hofacker“ von Xaver und Elisabeth Müller, Metzlerlenstrasse 33, 4118 Rodersdorf, gut, welche die Verlängerung der Erschliessungsstrasse um 4 m beantragten. Alle übrigen Einsprachen wurden abgewiesen.

Gegen den ablehnenden Entscheid erhoben die nachfolgenden, bereits am Verfahren vor dem Gemeinderat beteiligten Parteien fristgerecht Beschwerde beim Regierungsrat.

Gegen den Entscheid bezüglich „Fussweg Aegertenstrasse - Aegerten Zwären NEU“ reichten die folgenden Parteien Beschwerde ein:

- Erbegemeinschaft Gröli, Rodersdorf (Walter Gröli, Zwärenstrasse 1, 4118 Rodersdorf, Barbara Bubendorf, Leimenstrasse 46, 4118 Rodersdorf, Martin Gröli, Leimenstrasse 61, 4118 Rodersdorf, Robert Gröli, Kathmandu, Nepal) v.d. Rechtsanwalt Dr. Niklaus Studer, Dammstrasse 14, Postfach 927, 2540 Grenchen
- Erbegemeinschaft Runser/Kaufmann, Rodersdorf, p. Adr. Fernand Runser, Chilchmattstrasse 19, 4118 Rodersdorf.

Die Erbegemeinschaft Gröli beantragte die Aufhebung des Einspracheentscheids und die Nichtgenehmigung des Erschliessungsplans unter Kostenfolgen. Die Erbegemeinschaft Runser/Kaufmann stellte im Wesentlichen den gleichen Antrag, eventuell seien im Falle einer Genehmigung keine Perimeterbeiträge zu erheben.

Gegen den Entscheid zum „Fussweg Biederthalstrasse - Oberdorfstrasse“ erhoben folgende Personen Beschwerde und beantragten deren Gutheissung sowie die Nichtgenehmigung des Fusswegs:

- Anton und Heidi Gschwind-Ledermann, Biederthalstrasse 25, 4118 Rodersdorf, und Hansruedi Stehli, Biederthalstrasse 23, 4118 Rodersdorf, p. Adr. Anton Gschwind-Ledermann, Biederthalstrasse 25, 4118 Rodersdorf.

Der Gemeinderat liess sich am 10. April 2013 zu den Beschwerden vernehmen und schloss auf Abweisung der Hauptanträge, soweit darauf einzutreten sei, und sinngemäss auf Genehmigung der Folgeplanung, unter Kostenfolgen. Auf das Eventualbegehren bezüglich der Befreiung von Perimeterbeiträgen durch die Erbegemeinschaft Runser/Kaufmann sei nicht einzutreten.

Auf die Vorbringen der Parteien wird, soweit rechtlich relevant, in den Erwägungen eingegangen.

2.2 Rechtliches

Nach § 18 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) sind Nutzungspläne durch den Regierungsrat zu genehmigen. Er entscheidet gleichzeitig mit der Plangenehmigung über allfällig erhobene Beschwerden und überprüft die Pläne auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit der übergeordneten Planung. Pläne, die den gesetzlichen Anforderungen nicht genügen, weist er an die Gemeinde zurück. Bei der Prüfung der Zweckmässigkeit auferlegt sich der Regierungsrat nach § 18 Abs. 2 PBG und Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) - zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit - eine gewisse Zurückhaltung. Abgesehen davon, dass er nur bei offensichtlich unzweckmässigen Plänen einschreiten darf, hat er den Gemeinden auch nicht eine von mehreren zweckmässigen Lösungen vorzuschreiben. Diese Beschränkung entspricht der ständigen Praxis des Bundesgerichts (vgl. BGE 106 Ia 70, BGE 114 Ia 371).

2.3 Behandlung der Beschwerden

2.3.1 Formelles

Nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG; BGS 124.11) ist zur Beschwerde legitimiert, wer durch eine Verfügung oder einen Entscheid besonders berührt wird und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Die Beschwerdeführerin Erbegemeinschaft Gröli ist Eigentümerin von Grundstücken, die an den geplanten Fussweg Aegertenstrasse - Aegerten Zwären NEU angrenzen. Die Beschwerdeführer Anton und Heidy Geschwind-Ledermann sowie Hansruedi Stehli sind ebenfalls Eigentümer von Grundstücken, die vom strittigen Fussweg Biederthalstrasse - Oberdorfstrasse betroffen sind. Sie sind somit gemäss § 12 Abs. 1 VRG zur Beschwerde legitimiert. Auf ihre frist- und formgerecht erhobenen Beschwerden ist einzutreten.

Die Liegenschaften GB Nrn. 241 und 901 der Erbegemeinschaft Runser/Kaufmann stossen nicht an den Fussweg Aegertenstrasse - Aegerten Zwären NEU an. Die Beschwerdeführer sind daher nicht mehr als andere Einwohner der Gemeinde Rodersdorf vom Entscheid des Gemeinderates bezüglich des genannten Fusswegs berührt. Damit fehlt ihnen die für die Beschwerdelegitimation notwendige besondere Beziehungsnähe zum Streitobjekt. Auf ihre Beschwerde ist daher nicht einzutreten.

2.3.2 Materielles

2.3.2.1 Erschliessungsplan „Fussweg Aegertenstrasse - Aegerten Zwären NEU“

In der Begründung zur Beschwerde vom 25. Februar 2013 brachte Rechtsanwalt Dr. Niklaus Studer, namens und im Auftrag der Erbegemeinschaft Gröli, Folgendes vor:

Vorab wurde die Sachverhaltsfeststellung im Entscheid des Gemeinderats Rodersdorf vom 13. Februar 2013 gerügt. Diese sei falsch. Die Beschwerdeführerin hätte keine Einsprache gegen den Weg Biederthalstrasse - Oberdorfstrasse erhoben, sondern gegen den Fussweg Aegertenstrasse - Aegerten Zwären NEU. Die Beschwerdeinstanz habe zu klären, ob es sich um einen Verschrieb handle.

Dazu ist festzustellen, dass es die Vorinstanz bei den Sachverhaltsfeststellungen unterlassen hat, alle von der Folgeplanung betroffenen Fusswege aufzulisten und nur einen davon - nämlich den Fussweg Biederthalstrasse - Oberdorfstrasse - genannt hat. In den Erwägungen setzte sich der Gemeinderat indes eindeutig mit der Einsprache der Erbegemeinschaft Gröli zum Fussweg Aegertenstrasse - Aegerten Zwären NEU auseinander und wies diese dementsprechend ab. Die unvollständige Sachverhaltsfeststellung führte jedenfalls zu keiner Verwechslung des Streitobjekts, Nachteile sind der Beschwerdeführerin dadurch auch keine erwachsen.

Des Weiteren wurde vorgebracht, dass das Wohngebiet Aegerten/Zwären mit der neuen Aegerten-/Zwärenstrasse genügend erschlossen sei. Es läge kein zwingendes öffentliches Interesse an einer raumplanerischen Massnahme vor, welches die privaten Interessen überwiegen würde. Die durch den Fussweg resultierende Verringerung der Wegdistanz sei unbedeutend. Die Nutzung der bis jetzt unüberbauten Parzelle der Beschwerdeführerin würde durch den Fussweg massiv und unverhältnismässig beeinträchtigt. Derart einschneidende Massnahmen zulasten der Beschwerdeführerin seien nicht gerechtfertigt, umso mehr als der Fussweg nur einigen wenigen Anwohnern diene.

Die Planung des Fusswegs Aegertenstrasse - Aegerten Zwären NEU beruht zusammen mit den anderen geplanten Fusswegen auf dem von der Gemeindeversammlung bereits im Jahr 2004 beschlossenen Fusswegkonzept, welches eine durchgehende Erreichbarkeit der verschiedenen

Quartiere mittels Fusswegverbindungen vorsieht und nun in der Nachfolgeplanung zu dem im Jahr 2008 vom Regierungsrat genehmigten Erschliessungsplan, Baulinienplan, Strassenkategorienplan der Gemeinde Rodersdorf umgesetzt werden soll. Der Fussweg Aegertenstrasse - Aegerten Zwären NEU verbindet die beiden Schenkel der u-förmigen Aegertenstrasse und weist eine Breite von 1,5 m auf. Er liegt auf dem Grundstück der Beschwerdeführerin GB Nr. 237, entlang der Parzellengrenze zu GB Nrn. 801 und 900. Der Baulinienabstand beidseits des Wegs beträgt 2 m.

Der Vorprüfungsbericht des Amtes für Raumplanung (ARP) vom 28. November 2011 beurteilte die Änderungen des Erschliessungsplans als grundsätzlich recht- und zweckmässig und erachtete die Verbindung Aegertenstrasse - Aegerten Zwären Neu als sinnvoll. Das ARP empfahl, den Weg aufgrund seiner Erschliessungsfunktion auf 2,5 m auszugestalten.

Der Gemeinderat führte in seiner Stellungnahme vom 10. April 2013 zu den Vorbringen der Erbgemeinschaft Gröli aus, dass der strittige Fussweg Teil des Wegnetzes für den Langsamverkehr sei, das die Quartiere aufgrund der verkürzten Fusswegdistanzen besser miteinander verbinde. So könne beispielsweise die Tramhaltestelle besser erreicht werden. Insgesamt unterstütze das Fusswegnetz als Ganzes die Wohnqualität und die Attraktivität des gesamten Dorfes. Die Lage des Weges sei auf die neu vorgenommene Parzellierung abgestimmt worden und liege über den öffentlichen Werkleitungen. Indes sei der Gemeinderat der Empfehlung des Amtes für Raumplanung nicht gefolgt und hätte den Weg auf einer Breite von 1,50 m belassen, da sein Zweck auch so erreicht werden könne und kein zusätzliches Bauland beansprucht werden solle. Es stellt sich die Frage, ob der Fussweg im öffentlichen Interesse liegt und dessen Ausführung den Eingriff in die Interessen der Beschwerdeführerin rechtfertigt.

Der strittige Fussweg verkürzt die Distanz für Fussgänger auf der Aegertenstrasse um rund 300 m oder fünf Gehminuten und macht damit die rundum gelegenen Wohngebiete sowie auch den Bahnhof zu Fuss schneller erreichbar. Eine solche Einsparung ist das geeignete Mittel, den Fussgängerverkehr innerhalb des Siedlungsgebietes zu fördern und dadurch den Anliegen der nicht motorisierten Bevölkerung nachzukommen. Wenn die Beschwerdeführerin behauptet, das betreffende Quartier sei mit der neuen Aegerten-/Zwärenstrasse genügend erschlossen, so erkennt sie, dass die sich mäanderartig windende Aegerten-/Zwärenstrasse den Bedürfnissen des Langsamverkehrs bis anhin wenig Rechnung getragen hat. Vermutlich ist darin auch der Grund zu suchen, warum das Fussgängeraufkommen zum heutigen Zeitpunkt nur gering ist, wie dies die Beschwerdeführerin behauptet. Ein öffentliches Interesse an einem Wegnetz für Fussgänger, welches die bessere und schnellere Erreichbarkeit der verschiedenen Gemeindegebiete vorsieht, ist zweifellos gegeben.

Der 1,50 m breite Fussweg entlang der Parzellengrenze beansprucht rund 80 m² der ca. 4'000 m² grossen Parzelle der Beschwerdeführerin. Inwiefern dadurch die Nutzung der unüberbauten Parzelle massiv und unverhältnismässig beeinträchtigt wird, wie die Beschwerdeführerin vorbringt, ist nicht ersichtlich. Die Parzelle ist auch weiterhin im beinahe gleichen Umfang überbaubar. Einschränkungen in der Überbauung ergeben sich allenfalls durch die schon aufgrund von früher erfolgten Abparzellierungen entstandene, unregelmässige Form und v.a. durch die mitten durch die Parzelle führende Aegertenstrasse. Auch durch den Baulinienabstand von 2 m entlang des Fusswegs erleidet die Beschwerdeführerin keine zusätzliche, nennenswerte Einschränkung, zumal der minimale Grenzabstand in der hier vorliegenden zweigeschossigen Wohnzone 3 m beträgt und somit grösser ist als der geplante Baulinienabstand. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Wegbreite - entgegen der Empfehlung des Kantonalen Raumplanungsamtes - vom Gemeinderat auf 1,50 m festgelegt wurde, um die Einschränkungen bezüglich der Nutzung so gering wie möglich zu halten.

Die geltend gemachten Nutzungseinschränkungen sind insgesamt so geringfügig, dass von einer Unverhältnismässigkeit des Eigentumseingriffs nicht gesprochen werden kann. Die durch das Fusswegnetz geschaffenen kürzeren Fusswegdistanzen innerhalb des Dorfes, welche den Lang-

samverkehr fördern sollen, liegen im öffentlichen Interesse, welches die Interessen der betroffenen Grundeigentümerin, die sich in der Hauptsache gegen den Eigentumseingriff wendet, überwiegt.

Die Beschwerde der Erbgemeinschaft Gröli ist demnach abzuweisen. Der Erschliessungsplan „Fussweg Aegertenstrasse - Aegerten Zwären NEU“ erweist sich als recht- und zweckmässig und ist zu genehmigen.

Bezüglich der Beschwerde der Erbgemeinschaft Runser/Kaufmann ist im Übrigen festzuhalten, dass der Regierungsrat - auch bei Bejahung ihrer Beschwerdelegitimation - zum gleichen Ergebnis wie bei der Beschwerde der Erbgemeinschaft Gröli kommen würde, nämlich dass die öffentlichen Interessen die geltend gemachten Interessen der Beschwerdeführerin überwiegen.

2.3.2.2 Erschliessungsplan „Fussweg Biederthalstrasse - Oberdorfstrasse“

In ihrer Beschwerde vom 21. Februar 2013 brachten die Beschwerdeführer Anton und Heidi Gschwind-Ledermann sowie Hansruedi Stehli vor, der strittige Fussweg sei schon 1990 nicht in den damaligen Nutzungsplan aufgenommen worden, da er als untauglich und gefährlich gewertet wurde. Anton Gschwind halte seit 34 Jahren Pferde, der Stallzugang erfolge vom Fussweg her, was zu gefährlichen Situationen führen könne. Es sei nicht nur gefährlich, wenn die Pferde aus dem Stall geführt würden, sondern auch, weil sich vor dem Stall der Putz- und Ab-spritzplatz befinde, Futter geliefert und Mist weggeführt werde. Diese Situation stehe den Interessen der Gemeinde Rodersdorf am strittigen Fussweg entgegen. Auch andere Anstösser nutzten den Weg speziell für ihre Zwecke. Die Parzellen der Beschwerdeführer seien genügend erschlossen. Ein zusätzlicher Weg schmälere das verfügbare Bauland und hätte einen Minderwert zur Folge. Der bestehende Zufahrtsweg habe einen strikt familiären Charakter, auf welchem die Kinder der Anwohner spielen würden. Dies müsse so bleiben.

Der Gemeinderat Rodersdorf verwies in seiner Stellungnahme vom 10. April 2013 auf seine beiden Einspracheentscheide an die Familie Gschwind-Ledermann und Hansruedi Stehli. Der Fussweg liege als Teil des Wegnetzes für den Langsamverkehr im öffentlichen Interesse und entspreche dem Bedürfnis der Bevölkerung nach kürzeren Wegen, was sich in diversen Abstimmungen der Einwohnergemeinde zu diesem Thema gezeigt hätte. Da der Fussweg Erschliessungsfunktion hätte, sei auch eine Einfahrt mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen möglich. Die Lage des Weges sei noch nicht bestimmt und würde dann später unter Berücksichtigung einer möglichen Überbauung der Parzellen GB Nrn. 201 und 308 festgelegt. Erst dann werde der Weg gebaut. Würden diese Parzellen überbaut, so entstünden ohnehin Probleme mit der Pferdehaltung. Des Weiteren wurde ausgeführt, dass der Fussweg bei der Nutzungsplanung im Jahr 1988/1990 fallengelassen worden sei, weil er direkt in die Biederthalstrasse eingemündet wäre, die damals noch kein Trottoir aufwies. Mittlerweile sei die Biederthalstrasse jedoch ausgebaut und mit einem Trottoir versehen worden.

Der Fussweg zwischen der Biederthalstrasse und der Oberdorfstrasse erspart den Fussgängern einen Umweg von rund 300 m oder 5 Gehminuten, wodurch eine schnellere Erreichbarkeit des Dorfkerns und der anderen Wohngebiete gewährleistet und der im öffentlichen Interesse liegende Langsamverkehr gefördert werden soll. Zur geltend gemachten gefährlichen Situation durch den Stallzugang ist festzuhalten, dass sich auch mit dem vorgesehenen öffentlichen Weg an der Verantwortung der Beschwerdeführer für ihre Tiere nichts ändert. Sie mussten jetzt schon auf die verschiedenen Nutzer des privaten Erschliessungswegs Rücksicht nehmen und Gefahrensituationen vermeiden, was bis anhin offenbar auch zu bewerkstelligen war. Auch bei einer grösseren Anzahl von Fussgängern sind Vorkehrungen zur Vermeidung von gefährlichen Situationen zumutbar. Umgekehrt ist bei einem Mehraufkommen von Fussgängern nicht mit Störungen zu rechnen, welche die Nutzung des Weges für die anderen Anstösser verunmöglichen oder deutlich erschweren würde. So gibt es z.B. auch keinen Grund, warum die dort wohnenden Kinder nicht auch auf einem öffentlichen Fussweg spielen könnten.

Der Weg würde zu einer Schmälerung des verfügbaren Baulands und damit zu einem Minderwert führen. Tatsächlich vermindert der geplante 2,50 m breite Weg das verfügbare Bauland. Allerdings wurde die Lage des Wegs wegen der Schmalheit der beiden betroffenen Parzellen, die grundsätzlich nur gemeinsam sinnvoll überbaut werden können, im Nutzungsplan noch nicht festgelegt. Sie wird erst im Zusammenhang mit einem allfälligen Baugesuchsverfahren bestimmt, um eine grösstmögliche bauliche Nutzung der beiden Parzellen zu gewährleisten.

Mit dieser Regelung wurden die Interessen der Beschwerdeführer in hinreichendem Masse berücksichtigt. Die geltend gemachte Wertverminderung ist angesichts des überwiegenden öffentlichen Interesses hinzunehmen.

Die Interessen an einem Wegnetz innerhalb des Gemeindegebiets, das den Bedürfnissen der Fussgänger Ausdruck verleiht, überwiegen somit die Interessen der Beschwerdeführer, die zur Hauptsache darin bestehen, dass der heutige Zustand beibehalten wird.

Die Beschwerde von Anton und Heidy Gschwind-Ledermann sowie Hansruedi Stehli ist demnach vollumfänglich abzuweisen. Der Erschliessungsplan „Fussweg Biederthalstrasse - Oberdorfstrasse“ erweist sich als recht- und zweckmässig und ist zu genehmigen.

2.3.3 Kosten und Entschädigung

Die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) werden gemäss § 17 Abs. 1 des Gebührentarifs (GT; BGS 615.11) auf Fr. 2'200.00 festgesetzt. Da die Beschwerdeführerin Erbgemeinschaft Gröli und die Beschwerdeführer Anton und Heidy Gschwind-Ledermann sowie Hansruedi Stehli unterlegen sind, haben sie einen Verfahrenskostenanteil von je Fr. 1'000.00 zu bezahlen. Dieser wird mit dem geleisteten Kostenvorschuss von je Fr. 1'000.00 verrechnet. Die Erbgemeinschaft Runser/Kaufmann hat einen Verfahrenskostenanteil von Fr. 200.00 zu bezahlen. Er wird mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'000.00 verrechnet. Die restlichen Fr. 800.00 werden zurückerstattet.

2.4 Prüfung von Amtes wegen

2.4.1 Formelles

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.4.2 Materielles

Die Einsprache von Xaver und Elisabeth Müller gegen die Erschliessung Hofacker hat der Gemeinderat gutgeheissen. Die Einsprecher beantragten, dass die Erschliessungsstrasse um 4 m zu verlängern ist, so dass der Abstand zur Parzelle GB Nr. 170 neu 2 m beträgt. Der Plan ist entsprechend anzupassen. Alle Pläne erweisen sich als recht- und zweckmässig und sind zu genehmigen.

3. Beschluss

3.1 Die Folgeplanung zum Erschliessungsplan Rodersdorf der Einwohnergemeinde Rodersdorf, bestehen aus

- Baulinienplan: Fussweg Biederthalstrasse - Rös mattstrasse
- Erschliessungs-, Baulinien-, und Strassenkategorienpläne:
Fussweg Biederthalstrasse - Oberdorfstrasse

Fussweg Leimenstrasse - Aegertenstrasse

Fussweg Aegertenstrasse - Aegerten Zwären NEU

Erschliessung Hofacker

wird genehmigt.

- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit der genehmigten Planung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Rodersdorf wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 20. Dezember 2013 zwei nachgeführte Erschliessungspläne einzureichen. **In diesen ist der Einspracheentscheid Müller nachzutragen.** Die Pläne sind mit den Genehmigungsvermerken und Originalunterschriften der Gemeinde zu versehen.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Rodersdorf hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'823.00, zu bezahlen.
- 3.5 Die Beschwerde der Erbegemeinschaft Gröli (Walter Gröli, Zwärenstrasse 1, 4118 Rodersdorf, Barbara Bubendorf, Leimenstrasse 46, 4118 Rodersdorf, Martin Gröli, Leimenstrasse 61, 4118 Rodersdorf, Robert Gröli, Kathmandu, Nepal), v.d. Rechtsanwalt Niklaus Studer, Grenchen, wird abgewiesen.
- 3.6 Die Beschwerdeführerin Erbegemeinschaft Gröli hat einen Verfahrenskostenanteil von Fr. 1'000.00 zu bezahlen. Er wird mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'000.00 verrechnet.
- 3.7 Auf die Beschwerde der Erbegemeinschaft Runser/Kaufmann wird nicht eingetreten.
- 3.8 Die Beschwerdeführerin Erbegemeinschaft Runser/Kaufmann hat einen Verfahrenskostenanteil von Fr. 200.00 zu bezahlen. Er wird mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'000.00 verrechnet. Die restlichen Fr. 800.00 werden zurückbezahlt.
- 3.9 Die Beschwerde von Anton und Heidi Gschwind-Ledermann sowie Hansruedi Stehli wird abgewiesen.
- 3.10 Die Beschwerdeführer Anton und Heidi Gschwind-Ledermann sowie Hansruedi Stehli haben einen Verfahrenskostenanteil von Fr. 1'000.00 zu bezahlen. Er wird mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'000.00 verrechnet.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung**Einwohnergemeinde Rodersdorf, Leimenstrasse 2,
4118 Rodersdorf**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'800.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 1'823.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Kostenrechnung**Rechtsanwalt Dr. Niklaus Studer, Dammstrasse 14,
2540 Grenchen**

(i. S. Erbgemeinschaft Gröli, Rodersdorf)

Kostenvorschuss:	Fr. 1'000.00	(Fr. 1'000.00 von 1015004 auf
Verfahrenskosten		4210000 / 003 / 81087 umbuchen)
inkl. Entscheidgebühr:	Fr. 1'000.00	
	<u>Fr. 0.00</u>	

Kostenrechnung**Fernand Runser, Chilchmattstrasse 19, 4118 Rodersdorf**

(i. S. Erbgemeinschaft Runser/Kaufmann, Rodersdorf)

Kostenvorschuss:	Fr. 1'000.00	(Fr. 200.00 von 1015004 auf
Verfahrenskosten		4210000 / 003 / 81087 umbuchen)
inkl. Entscheidgebühr:	Fr. 200.00	
Rückerstattung:	<u>Fr. 800.00</u>	(aus 1015004)

Kostenrechnung**Anton Gschwind-Ledermann, Biederthalstrasse 25,
4118 Rodersdorf**(i. S. Anton u. Heidi Gschwind-Ledermann, Rodersdorf, und
Hansruedi Stehli, Rodersdorf)

Kostenvorschuss:	Fr. 1'000.00	(Fr. 1'000.00 von 1015004 auf
Verfahrenskosten		4210000 / 003 / 81087 umbuchen)
inkl. Entscheidgebühr:	Fr. 1'000.00	
	<u>Fr. 0.00</u>	

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (rr, cs) (2)

Bau- und Justizdepartement, Leiterin Administration (br) (Beschwerde Nr. 2013/16)

Bau- und Justizdepartement, Debitorenbuchhaltung

Bau- und Justizdepartement (ro), zur Rückerstattung

Amt für Raumplanung (Bi/Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Finanzen (2), **zum Umbuchen**

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Einwohnergemeinde Rodersdorf, Leimenstrasse 2, Postfach 168, 4118 Rodersdorf, mit 1 gen.

Plan (später) und mit Rechnung **(Einschreiben)**

Baukommission Rodersdorf, Leimenstrasse 2, Postfach 168, 4118 Rodersdorf

Rechtsanwalt Dr. Niklaus Studer, Dammstrasse 14, Postfach 927, 2540 Grenchen **(Einschreiben)**

Anton Gschwind-Ledermann, Biederthalstrasse 25, 4118 Rodersdorf **(Einschreiben)**

Fernand Runser, Chilchmattstrasse 19, 4118 Rodersdorf, mit der Bitte, dem Bau- und Justizdepartement (ro) zwecks Rückerstattung des Kostenvorschussanteils die **Bank- oder Postverbindung mittels ES mit IBAN-Nr.** bekanntzugeben **(Einschreiben)**

Böhringer AG, Ingenieure und Planer, Mühlegasse 10, 4104 Oberwil

Amt für Raumplanung (z. Hd. Staatskanzlei für Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Rodersdorf: Genehmigung Baulinienplan: Fussweg Biederthalstrasse - Rös mattstrasse; Erschliessungs-, Baulinien- und Strassenkategorienpläne: Fussweg Biederthalstrasse - Oberdorfstrasse, Fussweg Leimenstrasse - Aegertenstrasse, Fussweg Aegertenstrasse - Aegerten Zwären NEU, Erschliessung Hofacker)

(

(